



Abfallentsorgung Landkreis Stendal
Dienstleistungsgesellschaft mbH

C.2 Formblätter auf Verlangen der Vergabestelle

*Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (236)
Erklärungen gemäß TVergG LSA*

Vergabeverfahren

*Errichtung Rettungswache Klietz -
Erdarbeiten und Stützwände*

Vergabenummer ALS-KLI-02

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
	ALS-KLI-02	
Baumaßnahme Errichtung Rettungswache Klietz		
Leistung Erdarbeiten und Stützwände		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift)

- Der Bewerber bzw. Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

¹ Diese Erklärung muss abgegeben werden, wenn sie in den Teilnahmebedingungen gefordert ist.

Erklärung zu Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§§ 11 und 14 Abs. 2 TVergG LSA) und zum Nachunternehmereinsatz (14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)

1. Verpflichtung zur Zahlung eines Mindeststundenentgelts (§ 11 Abs. 3 TVergG LSA)

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Entgelte gewährt werden, die mindestens dem vergabespezifischen Mindeststundenentgelt nach § 11 Abs. 3 TVergG LSA entsprechen.

Dieses beträgt derzeit **15,67 €**.¹

Für die Reichweite der Verpflichtung findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes Anwendung.²

¹ Die Höhe ab November 2025 hängt von den Ergebnissen der bevorstehenden Tarifrunden ab.

² § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes lauten:

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat, oder
4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(2) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

2. Nachunternehmer und/oder Verleiher (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA)

Im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern und/oder Verleihern verpflichte ich mich/verpflichten wir uns gemäß § 11 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 des TVergG LSA,

- a. mit meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern deren Verpflichtung nach Ziff. 1 unter Verwendung des Formblattes „Unterauftragnehmererklärung“ zu vereinbaren

und

- b. meinen/unseren Nachunternehmern und/oder Verleihern aufzuerlegen, den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA – Formblatt „Unterauftragnehmererklärung“)
- c. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns nach § 14 Abs. 4 des TVergG LSA für den Fall des Nachunternehmereinsatzes,
 1. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

3. Verpflichtung zur Entgeltgleichheit

Ich erkläre/Wir erklären, dass meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

4. Kontrollen

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 TVergG LSA meine/unsere Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TVergG und die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen.

Meine/unsere Arbeitnehmer und die meiner/unserer Nachunternehmer werden auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hingewiesen.

Mir/uns und meinen/unseren Nachunternehmer ist bekannt, dass ich/wir vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Dies gilt entsprechend für Verleiher, deren Arbeitnehmer ich/wir oder unsere Nachunternehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags einsetzen.

5. Ausschluss des Angebots/Sanktionen

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder verspätete Abgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung oder sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens nach § 8 Abs. 4 TVergG LSA führt bzw. nach § 8 Abs. 5 TVergG LSA i. V. m. § 16 TVergG LSA führen kann.

Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der in den Ziffern 1, 2 a und 4 genannten Vertragspflichten eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % des Auftragswertes zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Verstoß durch einen von uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass wir den Verstoß weder kannten noch kennen mussten. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 5 % des Auftragswerts nicht überschreiten.

Die schuldhafte Verletzung einer der in Ziffer 1, 2 a. oder 4 genannten Vertragspflichten durch uns oder unsere Unterauftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

Angabe des Vor- und Nachnamens des/ der Erklärenden (möglichst in Druckbuchstaben) sowie bei schriftlichen Angeboten Unterschrift